



NACHPRÜFUNG DURCH DIE VERGABEPRÜFSTELLE IM UNTERSCHWELLENBEREICH

LANDESVERODNUNG ÜBER DIE NACHPRÜFUNG VON VERGABEVERFAHREN DURCH VERGABEPRÜFSTELLEN VOM 26. FEBRUAR 2021, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE ERSTE ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 12. JUNI 2024

Zum 01. Juni 2021 ist die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen in Kraft getreten.

Hiernach besteht die Möglichkeit zur Überprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte. Die vorbezeichnete Landesverordnung umfasst ausschließlich Vergabeverfahren, die folgende Auftragswerte erreichen:

Für zu vergebende Bauleistungen:

- 100.000 € ohne Umsatzsteuer (bis zum 30. Juni 2022)
- 75.000 € ohne Umsatzsteuer (ab dem 01. Juli 2022)

Für zu vergebende Liefer- und Dienstleistungen:

- 75.000 € ohne Umsatzsteuer (ab dem 01. Juni 2021)

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz.

Weiterhin unterliegen alle Vergabeverfahren unabhängig vom Auftragswert der Rechts- und Fachaufsicht. Diese wird für die Stadt Neustadt an der Weinstraße durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

ZENTRALE VERGABESTELLE | STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE